



Hinweise zur Durchführung des BA- und MA-Kolloquien am Lehrstuhl für Politische Systeme und Systemvergleich

(Stand: 11. August 2011)

INHALT:

- I. Verfahrensweise**
- II. Tipps für eine erfolgreiche Verteidigung**
- III. Vorgaben**

I. VERFAHRENSWEISE

Aus den Vorgaben unter III. ergibt sich folgende Verfahrensweise am Lehrstuhl für Politische Systeme und Systemvergleich:

- 1) Gemäß dem geänderten § 4 (3) 3. der Prüfungsordnung wird das Kolloquium erst *nach* Einreichung und – sofern zeitlich möglich – nach Bewertung der Arbeit absolviert.
- 2) Also nimmt das Kolloquium die Form einer *Verteidigung* der vorgelegten und – im Regelfall – schon bewerteten Abschlussarbeit an.
- 3) Zu diesem Zweck hat sich der Prüfungskandidat in Vorbereitung auf das Kolloquium von den Gutachtern der Arbeit deren Gutachten zu beschaffen.
- 4) Die Verteidigung vollzieht sich so:
 - a) Der Prüfungskandidat nennt die Fragestellung seiner Abschlussarbeit, begründet knapp die Wichtigkeit einer Antwort auf sie und umreißt sodann kurz (!) die zentralen Aussagen der von ihm erarbeiteten Antwort. Dabei legt er auch dar, worin die Originalität seiner Leistung besteht (ca. 5 bis 10 Minuten).
 - b) Der Prüfungskandidat setzt sich mit den kritischen Einwendungen der Gutachter zu seiner Abschlussarbeit auseinander (ca. 5 bis 10 Minuten).

- c) Sodann stellen der Betreuer der Arbeit, gegebenenfalls auch weitere der Verteidigung beiwohnende Prüfer sowie der protokollführende Beisitzer, Fragen an den Prüfungskandidaten. Diese beziehen sich auf den Inhalt der Abschlussarbeit sowie auf die Aussagen des Prüfungskandidaten während seiner Präsentation. Weitere Anwesende können nach Ermessen des dem Kolloquium vorsitzenden Betreuers ebenfalls zu diesen Themenbereichen Fragen stellen. Dieser Teil des Kolloquiums dauert 15 bis 25 Minuten.
- d) Anschließend beraten der Betreuer, gegebenenfalls auch weitere anwesende Prüfer, sowie der Beisitzer über die Prüfungsleistung. Dabei wenden sie insbesondere die folgenden Kriterien an:
 - i) Wie gut hat der Prüfungskandidat die oben genannten Aufgaben erfüllt, und zwar sowohl dem Inhalt nach als auch beim – ggf. technisch unterstützten – Präsentationsstil?
 - ii) Wie kompetent hat der Prüfungskandidat auf die in den Gutachten vorgetragenen Einwände sowie die ihm im Kolloquium vorgelegten Fragen reagiert, insbesondere hinsichtlich von Verständnis und Argumentationsfertigkeit?
 - iii) Wie gut vermochte es der Prüfungskandidat, die von ihm bei seiner Arbeit verwendeten, von den Gutachtern eingeforderten oder von den Fragestellern beim Kolloquium ins Spiel gebrachten analytischen Kategorien zu verstehen und auf seinen Gegenstandsbereich zu beziehen?
 - iv) Wie große Fähigkeiten zur Abstraktion vom konkret behandelten Stoff und zur Verallgemeinerung der erzielten Einsichten waren erkennbar?
 - v) Wie gut waren Sprache und rhetorischer Stil des Prüfungskandidaten?
- e) Nach Abschluss dieser Beratung legt der Betreuer die Note des Kolloquiums fest und teilt sie dem Prüfungskandidaten mit.
- f) Die Termine für das Kolloquium werden jeweils zwischen dem Betreuer und dem Prüfungskandidaten vereinbart. Sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit im Rahmen des Lehrstuhlkolloquiums statt. Für den Fall, dass das BA-Kolloquium wegen zwingender Gründe außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden muss, bietet der Lehrstuhl ‚Kolloquiumstage‘ an, deren Termine im Laufe des Semesters bekannt gegeben werden.
- g) Der Betreuer wird genau dann eine der weiteren Studien- oder Berufsplanung des Prüfungskandidaten dienliche Durchführung des Kolloquiums sicherstellen, wenn auch der Prüfungskandidat seinerseits die dafür nötigen Fristen eingehalten hat.
- h) Falls vom Prüfungskandidaten nicht anders beantragt, ist sein Kolloquium institutsöffentlich. Falls der Betreuer zustimmt, sind auch vom Prüfungskandidaten eingeladene Gäste zugelassen. Es wird allen Studierenden, die später selbst ein Kolloquium absolvieren wollen, dringend geraten, zuvor schon am Kolloquium eines Kommilitonen teilzunehmen.
- i) Zeit und Ort der Kolloquien sowie die Namen der Prüfungskandidaten werden institutsöffentlich bekanntgegeben, desgleichen der jeweils öffentliche oder nichtöffentliche Charakter eines Kolloquiums.

II. TIPPS FÜR EINE ERFOLGREICHE VERTEIDIGUNG

- 1) Gegenstand des Kolloquiums ist nicht die Arbeit selbst, sondern die in den Gutachten und während des Kolloquiums formulierte Kritik. Der Prüfungskandidat soll die Kritikpunkte der Gutachten kennen, verstehen – und ihnen etwas entgegensetzen.
- 2) Um eine Arbeit verteidigen zu können, muss sie angegriffen werden. Machen Sie sich also auf prägnant formulierte Fragen und Kritik gefasst. Verstehen Sie sich als Torwart, der darauf geprüft wird, wie er – durchaus nicht einfach zu haltende – Schüsse pariert. Im Zweifel wird es besser ankommen, wirklich zu versuchen, den „Ball zu halten“, statt sich der Kritik einfach zu beugen.
- 3) Sehen Sie das Kolloquium als „praktiziertes Wissenschaftsspiel“ an. Sehr defensive Charaktere sollten sich zwingen, sich der Autorität des Prüfungskomitees durchaus auch forsch entgegenzustellen; offensivere Typen sind gut beraten, wenn sie Kritik nicht einfach abschmettern, sondern versuchen, ihr konstruktiv zu begegnen. Denn im Fokus der Bewertung dieser Prüfungsleistung steht die argumentative und intellektuelle Gewandheit des Prüfungskandidaten – zwei Fähigkeiten also, die Sie während Ihres Studiums erworben haben sollten.

III. VORGABEN

1. BACHELORSTUDIENGANG POLITIKWISSENSCHAFT

1.1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der TU Dresden vom 05.03.2007 legt fest:

§ 1 Regelstudienzeit:

Die Regelstudienzeit (...) umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau:

- (2) (...) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (3) In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn (...) und wenn die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird

eine Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für die Bearbeitung der Arbeit sind 8 Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Bachelorarbeit in einem Kolloquium vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 erläutern. Weitere Prüferinnen und Prüfer nach § 18 Abs. 1 Satz 1 können beigezogen werden. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

1.2. Die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 10.10.2007 stellt klar:

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. (...)
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (3) Die Zulassung erfolgt (...)
 3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

1.3. Beschluss des Vorstands des Instituts für Politikwissenschaft und entsprechende Verlautbarung auf der Institutswebsite (Stand: 01.02.2008)

„Im 6. Semester (Sommersemester) wird das BA-Kolloquium durchgeführt. Solange am Institut für Politikwissenschaft kein gemeinsames Verfahren vereinbart ist, gestaltet jeder Betreuer dieses Kolloquium nach eigenem Ermessen. Sobald gemeinsame Verfahrensregeln aufgestellt sind, werden sie auf der Homepage des Instituts bekanntgegeben aus.“

(Quelle: [Website des Instituts für Politikwissenschaft der TU Dresden](#))

2. MASTERSTUDIENGANG „POLITIK UND VERFASSUNG“

2.1. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der TU Dresden vom 17.07.2008 (vorläufige Fassung) legt fest:

§ 1 Regelstudienzeit:

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Politik und Verfassung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau:

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (3) Die Zulassung erfolgt (...)
 2. zur Master-Arbeit und zum Kolloquium aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas [...].

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten [...]

- (3) Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend: Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (4) [...] Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 21 Zweck, Ausgabe, Bewertung, Wiederholung von Master-Arbeit und Kolloquium

- (11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-arbeit beträgt 17 Wochen. Es werden 19 Leistungspunkte erworben.
- (2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 45 Minuten. Es wird ein Leistungspunkt erworben.